# Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

vom 25. März 1971 (Stand 1. Dezember 2007)

# Grundsatz

# Art. 1

Die Stadt Dietikon richtet die Ergänzungsleistungen sowie die Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aus und gewährt ausserdem Gemeindezuschüsse nach den Bestimmungen.

#### Art. 2

#### Vollzugsorgan

Der Stadtrat bezeichnet die mit der Durchführung betraute Verwaltungsstelle. 1)

### Art. 3

# Aufsicht und Einsprachebehörde

- Der Stadtrat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.
- Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindezuschüsse betreffen, kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

## Art. 4

## Voraussetzungen

Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn:

- a) Die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind. 1)
- b) Der Gesuchsteller seit mindestens 10 Jahren seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat. <sup>1)</sup>

#### Art. 5

# Leistungsansätze

- Die maximalen Leistungen für die Gemeindezuschüsse betragen bei Alleinstehenden Fr. 1'380.00, bei Ehepaaren Fr. 2'028.00 und bei Kindern Fr. 816.00. Die Vermögensfreigrenze beträgt Fr. 25'000.00. 1)
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Einkommensgrenzen für die Gemeindezuschüsse den veränderten Umständen anpassen.
- <sup>3</sup> Zur Berechnung des Gemeindezuschusses sind vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung Fr. 1'000.00 bei Alleinstehenden und Fr. 1'500.00 bei Ehepaaren nicht anzurechnen.

# Art. 6

#### Auszahlung

Die Gemeindezuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in der Regel in monatlichen Raten zum voraus ausbezahlt.

#### Art. 7

Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss auch auf die Gemeindezuschüsse Anwendung

<sup>2</sup> Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindezuschüsse besteht jedoch keine Vermögensfreigrenze.

# Art. 8

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1969.

# NAMENS DES STADTRATES

Hs. Frei Ed. Gibel Stadtpräsident Stadtschreiber

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 25. März 1971 Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 23. November 1972 Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 21. November 1974 Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 11. November 1976 Abgeändert durch den Gemeinderat am 26. Februar 1981 Abgeändert durch den Gemeinderat am 7. Juni 1984 1) Abgeändert durch den Gemeinderat am 5. Juli 2007, in Kraft ab 1. April 2008